



AWO Landesverband S-H e.V. • Sibeliusweg 4 • 24109 Kiel

Geschäftsführung

Sibeliusweg 4
24109 Kiel
Tel: 0431 5114 0
Fax: 0431 5114 108

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

Se-Bi

-100

02.05.2018

Stellungnahme

Bundesratsinitiative zu §219a StGB

Sehr geehrter Herr Wagner,

wir danken Ihnen für die Anfrage vom 13. April 2018 und senden Ihnen die Stellungnahme der AWO Schleswig-Holstein zum Thema „Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) für Ihre Beratung im Sozialausschuss im Folgenden:

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. fordert die Streichung des §219a StGB und begründet dies wie folgt:

1. Das Recht der Frauen

„Für die Arbeiterwohlfahrt ist das Selbstbestimmungsrecht der Frau ein besonders hohes Gut. Die Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch gehört zu den persönlichsten Entscheidungen, die eine Frau treffen kann und muss als solche behandelt und respektiert werden.“

Da die Informationsfreiheit Voraussetzung für eine selbständige Meinungsbildung ist, beeinträchtigt das Verbot aus §219a StGB das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frau aus Art. 2 I GG und die Informationsfreiheit der potenziellen Patientin nach Art. 5 I GG. Diese gewährleistet das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

- Seite 1 -

Die Informationsrechte von Patient*innen sind zudem im Patientenrechtegesetz geregelt. Der §219a StGB und seine juristische Auslegung führen aber dazu, dass es Frauen erschwert wird, ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrzunehmen und sich darüber zu informieren, wo und wie sie einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen können.

Desweiteren behindert der §219a StGB das Recht auf Wahlfreiheit der Methode für den Eingriff, denn es wird nicht veröffentlicht, welche Gesundheitseinrichtungen welche Schwangerschaftsabbruchmethoden anbieten. Nach §21 Schwangerschaftskonfliktgesetz haben Frauen jedoch das Recht auf eine freie Wahl unter den Ärzt*innen und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs bereit erklären. So herrscht hier ein Widerspruch dadurch, dass auf der einen Seite die Straflosigkeit der Abtreibung in den ersten 12 Wochen verfassungsgemäß ist, der Zugang zur Information darüber aber verweigert wird.

2. Rechtssicherheit für Ärzt*innen

*„Der §219a StGB schafft Rechtsunsicherheit für Ärzt*innen, da sie kriminalisiert und sanktioniert werden können, wenn sie ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkommen.“*

Der Schwangerschaftsabbruch ist eine medizinische Leistung für Frauen in einer Notlage. Darüber müssen Ärzt*innen sachlich informieren dürfen, ohne sich der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen. Die bisherige Regelung erscheint im Hinblick auf die Berufsfreiheit der Ärzt*innen aus Art. 12 I GG aber problematisch, da diese auch das Recht umfasst, die Öffentlichkeit über erworbene berufliche Qualifikationen wahrheitsgemäß und in angemessener sachlicher Form zu informieren. Die reine Information darüber, wie, wo und durch wen straflose Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, darf nicht mit Werbung gleichgesetzt oder auch nur damit in Verbindung gebracht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits 2006 erklärt: Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzt*innen eröffnet, es Ärzt*innen auch ohne negative Folgen möglich sein muss, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen diese Dienste in Anspruch nehmen können (BVerfG, 1BvR 1060/02 vom 24.5.2006).

Unter dem Aspekt der Einheit der Rechtsordnung kann nicht zivilrechtlich etwas erlaubt sein, was strafrechtlich negative Folgen hat. Dies muss im Hinblick auf das legitime Infor

mationsbedürfnis der Patientinnen insbesondere dann gelten, wenn die von Ärzt*innen verbreitete Information seine Nichtgewerblichkeit nicht in Frage stellt, vgl. § 27 (Muster)Berufsordnung der Ärzte (MBO-Ä).

Die AWO fordert für Frauen die umfassende Freiheit, sich zum Thema Schwangerschaftsabbruch informieren zu können und in diesem Zusammenhang auch die Rechtssicherheit für Ärzt*innen.

Aus Sicht der AWO ist es dringend notwendig, umfassende und unabhängige Informationen zum Schwangerschaftsabbruch, über die regionale Versorgung und die verwendeten Methoden zur Verfügung zu stellen. Frauen müssen Ärzt*innen frei wählen und sich medizinisch und sachlich umfassend zum Schwangerschaftsabbruch informieren können. Ärzt*innen, die einen sicheren Schwangerschaftsabbruch durchführen, dürfen nicht kriminalisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Selck
Landesgeschäftsführer